

DLRG Jugend Bezirk Märkischer Kreis

Bezirksjugendordnung

Präambel

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirksjugendordnung (nachfolgend BezJO) des Bezirkes Märkischer Kreis basiert auf der Satzung der DLRG im DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. und dem Leitbild der DLRG-Bundesjugend.

Die Jugend der DLRG im Bezirk Märkischer Kreis e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Die Mitglieder in der DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden bilden die DLRG Bezirksjugend Märkischer Kreis e.V. (nachfolgend Bez-Jugend Märkischer Kreis genannt).

§ 2 (Ziele und Inhalte)

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Bundesjugend bestimmt.

§ 3 (Selbstständigkeit)

Die Bez-Jugend Märkischer Kreis arbeitet selbständig gemäß §12 SGB VII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 (Ordnungsvorschrift)

- (1) In der Bez-Jugend Märkischer Kreis besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- (3) Die Positionen des Vorsitzenden und des Kassenwarts (Ressort Wirtschaft und Finanzen) müssen volljährig sein.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 5 (Schutzkonzept)

- (1) Die Bez-Jugend Märkischer Kreis hat ein Schutzkonzept ausgearbeitet, das verbindliche Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festlegt.
- (2) Dieses Konzept dient der Prävention, Intervention und Sensibilisierung. Es wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Tätigkeitsbereichen der Bez-Jugend Märkischer Kreis sicherzustellen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Mitarbeitenden der Bez-Jugend Märkischer Kreis sind verpflichtet, die Inhalte des Kinderschutzkonzepts zu kennen und umzusetzen.
- (4) Von allen Bezirksjugendvorstandsmitgliedern, Beauftragten und Mitarbeitenden, die in ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §72a SGB VIII verlangt, sowie die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch eine Person, die im Bezirksjugendvorstand bestimmt wird.

Diese wird zu Beginn der Amtszeit gewählt und erhält zu Beginn der Amtszeit Einsicht in ein aktuelles Führungszeugnis aller Bezirksjugendvorstandsmitgliedern, Beauftragten und Mitarbeitenden.

§ 6 (Organe)

(1) Organe der Bez-Jugend sind:

- a) Der Bezirksjugendtag (§7) (nachfolgend Bez-Jugendtag)
- b) Der Bezirksjugendrat (§8) (nachfolgend Bez-Jugendrat)
- c) Der Bezirksjugendvorstand (§9) (nachfolgend Bez-Jugendvorstand)

(2) Ankündigungs- und Einberufungsfristen, sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Bezirksjugendgeschäftsordnung (nachfolgend BezJGO)

§ 7 (Bez-Jugendtag)

(1) Der Bez-Jugendtag ist das höchste Organ der Bez-Jugend Märkischer Kreis . Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis.

(2) Der ordentliche Bez-Jugendtag findet alle drei Jahre statt.

(3) Ein außerordentlicher Bez-Jugendtag muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden
- b) auf Beschluss des Bez-Jugendvorstandes
- c) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt des Bez-Jugendvorstandes

(4) Er setzt sich zusammen aus:

-mit Stimmrecht-

- a) den Jugendvorsitzenden oder deren Stellvertretern der örtlichen Gliederungen
- b) den Delegierten der DLRG-Jugend aus den örtlichen Gliederungen

- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes
-ohne Stimmrecht-
 - d) den Revisoren
 - e) den Ersatzdelegierten und Gästen
- (5) Örtliche Gliederungen stellen pro angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter, der auf dem Jugendtag der örtlichen Gliederung zu wählen ist.
- (6) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren laut Statistik des DLRG Bezirks Märkischer Kreis zum 31.12. des Vorjahres.
- (7) Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzlich Vertretende ist nicht möglich.
- (8) Alle Mitglieder des DLRG Bezirkes Märkischer Kreis e.V. ab dem Alter von 16 Jahren besitzen das Recht, gewählt zu werden.
- (9) Die Aufgaben des Bez-Jugendtages sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis
 - b) Entgegennahme der Arbeitsberichte des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis und des
 - c) Prüfungsberichts der Revision
 - d) Wahl des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis
 - e) Entlastung des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis
 - f) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - g) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag der DLRG-Jugend Westfalen
 - h) Beschlussfassung der Haushaltsplanung
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verabschiedung und Änderung der BezJO und der BezJGO

§ 8 (Bez-Jugendrat)

- (1) Der Bez-Jugendrat ist zwischen den Bez-Jugendtagen das höchste Beschlussorgan der Bez-Jugend Märkischer Kreis . Er ist für das Zusammenwirken mit dem Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis für das strategische Management zuständig.
- (2) Der ordentliche Bez-Jugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bez-Jugendtag stattfindet, zusammen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Bez-Jugendrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Ein außerordentlicher Bez-Jugendrat muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden.
 - b) auf Beschluss des Bez-Jugendvorstandes.
- (4) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht-
 - a) den Jugendvorsitzenden oder deren Stellvertretern der örtlichen Gliederungen
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bez-Jugendvorstandes
 - ohne Stimmrecht-
 - c) den Revisoren
 - d) weiteren geladenen Gästen
- (5) Die Aufgaben des Bez-Jugendrates sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von innerbezirklichen Angelegenheiten der Bez-Jugend Märkischer Kreis , ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der BezJO Märkischer Kreis
 - b) Begleitung und Ausgestaltung der vom Bez-Jugendtag vereinbarten Aufgaben
 - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - d) Beschlussfassung über den jährlich vom Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis vorzulegenden Haushaltsplan und Festlegung des Umfanges der Revision

- e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis und des jährlich zu erstellenden Prüfberichtes der Revision
- f) Entlastung des Jugendschatzmeisters für das jeweilige Geschäftsjahr
- g) Nachwahl einzelner Mitglieder des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis und Revisoren bis zum nächsten ordentlichen Bez-Jugendtag
- h) Förderung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Ortsgruppen und Bezirks Ebenen und unter den Jugendausschüssen der Ortsgruppen

§ 9 (Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis)

- (1) Der Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des Bezirks Märkischer Kreis der DLRG zuständig.
- (2) Der Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis sicher, insbesondere in den Bereichen außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen. Er steuert und koordiniert die operativen Aufgaben der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis.
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht-
 - a) einem Bezirksjugendvorsitzenden
 - b) einem Jugendschatzmeister
 - c) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der Vertretung des Bezirksvorstandes entsprechend der Anzahl an stimmberechtigten Vertreter/innen der DLRG-Jugend im Bezirksvorstand
 - ohne Stimmrecht-
 - e) den Arbeitskreis- und Projektleitern

- (4) Aufgaben des Bez-Jugendvorstandes sind:
- a) Steuerung und Umsetzung der vom Bez-Jugendtag übertragenen strategischen Ziele für die laufende Wahlperiode
 - b) Verfolgung und Beratung von aktuellen Kinder- und Jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen der Bez-Jugendtage
 - c) Beratung und Aufstellung eines Haushaltsplanes und der mittelfristigen
 - d) Finanzplanung der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis
 - e) Vertretung der DLRG-Jugend Bezirk Märkischer Kreis in den Gremien des DLRG Bezirk Märkischer Kreis und gegenüber der DLRG-Jugend Westfalen auf Landesebene und in den örtlichen Gliederungen.
 - f) Unterstützung der örtlichen Gliederungen bei der Durchführung ihrer Tagungen und Veranstaltungen
- (5) Die Mitglieder des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Bez-Jugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen, Wahl eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder mit Amtsniederlegung.
- (6) Der Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Bezirksjugendvorsitzende die DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis nach außen und innerhalb der DLRG im Bezirk Märkischer Kreis.
- (7) Der Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis tritt nach Bedarf zusammen. Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz oder Online-Versammlung erfolgen.
- (8) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis muss eine Sitzung des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis innerhalb von vier Wochen stattfinden.

- (9) Die Einladung zu Zusammenritten des Bez-Jugendvorstandes Märkischer Kreis erfolgt auf Weisung des Bezirksjugendvorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung in Textform an alle Mitglieder des Bez-Jugendvorstandes mit einer Einladungsfrist von einer Woche.

§ 10 (Projektgruppen, Arbeitskreise)

- (1) Die Organe der Bez-Jugend Märkischer Kreis können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen und Arbeitskreise einsetzen.
- (2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme, die Umsetzung benötigt die Zustimmung des einsetzenden Organs.

§ 11 (Bezirksjugendgeschäftsordnung (nachfolgend BezJGO))

- (1) Die Bez-Jugend Märkischer Kreis regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Fristen in einer BezJGO.
- (2) Eine Änderung der BezJGO kann durch den Bez-Jugendtag mit einfacher Mehrheit oder auf dem Bez-Jugendrat mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 (Verhältnis zur DLRG-Jugend und zum Bezirk Märkischer Kreis)

Die Bez-Jugend ist Bestandteil des DLRG Bezirks Märkischer Kreis e.V. und falls in der BezJO, der Landesjugendordnung und von der Bundesjugendordnung nicht weiter geregelt, an ihre Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Bezirksleben selbstständig.

§ 13 (Änderung der BezJO)

- (1) Änderungen der BezJO können nur durch einen ordentlichen Bez-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bez-Jugendtag beschlossen
- (2) werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens sechs Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle (Bez-GS) eingegangen sein und mindestens vier Wochen vor dem Bez-Jugendtag versandt werden.
- (4) Bei einem außerordentlichen Bez-Jugendtag muss die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens drei Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein und mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bez-Jugendtag versandt werden.
- (5) Die Änderungen werden dem Bezirksrat zur Zustimmung vorgelegt.
- (6) Der Bez-Jugendvorstand Märkischer Kreis wird ermächtigt, Bezirksjugendordnungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder andere übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Bezirksjugend Märkischer Kreis keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind den Ortsgruppenjugenden inklusive Erläuterung zur Kenntnis vorzulegen und werden vom nächsten Bez-Jugendtag / -rat bestätigt.

§ 14 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis kann nur von einem Bez-Jugendtag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Nach Auflösung der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Märkischer Kreis wird das Sach- und Barvermögen dem DLRG Bezirk Märkischer Kreis zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese BezJO ist vom ordentlichen Bez-Jugendtag in Herscheid am 28.02.2025 beschlossen worden.

Der Bezirkstag hat dieser Fassung auf dem Bezirkstag in Herscheid am 28.02.2025 zugestimmt.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der BezJO ihre Gültigkeit.